Satzungen des Reit- und Fahrvereins e.V. Königsbach

-Neufassung vom 23. November 1977-

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Reit- und Fahrverein Königsbach e.V. hat seinen Sitz in Königsbach.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports, die Ertüchtigung und sportliche Erziehung der Jugend und die Werbung für das Pferd.

Der Reit- und Fahrverein Königsbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Vereinspferden für Mitglieder und Gäste zum Reiten und zur reiterlichen Ausbildung, die Durchführung des Königsbacher Reitturniers, die Gewährung von Stellplätzen für eigene Pferde der Mitglieder und die Zusammenarbeit mit anderen dem Reitsport förderlichen Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 2

Der Verein muß von dem festen Willen aller seiner Mitglieder getragen sein zu intensiver Mitarbeit an den so vielseitigen Aufgaben des Vereins.

§ 3

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die Liebe zum Pferd hat und am Reit- und Fahrsport interessiert ist.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnung und etwaiger früherer Zugehörigkeit zu anderen Reitervereinen.

§ 5

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung werden nicht bekanntgegeben. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Aufnahme gilt als verweigert, wenn mehr als ein Viertel der Anwesenden gegen die Aufnahme ist.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich bei der Geschäftsführung anzumelden und zwar mindestens drei Monate vor Jahresschluß.

Der Ausschluß erfolgt wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen dem Verein gegenüber oder wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder das Einvernahmen zwischen den Mitgliedern zu stören.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Zur Ausschließung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Versammlung Anwesenden erforderlich.

§ 7

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes geht dieses aller Rechte am Vereinsvermögen und Ansprüche an den Verein verlustig. Die laufenden Verpflichtungen hat das Mitglied bis zum Tage des Austritts zu erfüllen.

§ 8

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern, gegebenenfalls Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

III. Geschäftsführung

§ 9

Zur Leitung des Vereins wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand gewählt, bestehend aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

sowie ein erweiterter Vorstand mit vollem Stimmrecht bestehend aus

5 - 7 Beisitzern, die besondere Bezeichnungen (z.B.Sportwart, Jugendwart etc.) führen können.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zu beschließenden Vorstandssitzungen geladen; im Bedarfsfalle der Reitlehrer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder wählbar.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl ergänzen.

§ 10

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein in allen Angelegenheiten. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und fachwissenschaftliche Vorträge, reiterliche Vorführungen, den Besuch auswärtiger Veranstaltungen und dergleichen zu veranlassen.

Alle Einladungen und Aufforderungen an Nichtmitglieder zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgen durch den Vorstand. Ausschüsse und Mitglieder haben ein Antrags- bzw. Vorschlagsrecht.

§ 11

Es gibt Mitglieder- und Hauptversammlungen. Dabei sind alle Mitglieder ab 18 Jahre stimmberechtigt.

§ 12

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wenn 25 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Vierteljahr jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen und muß auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern binnen 3 Wochen vom Tage des Einlaufes des Antrages beim Vorstand von diesem einberufen werden.

§ 14

Zu jeder Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt oder schriftlich.
Anträge hierzu sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Anträge, die eine Abänderung der Satzung bezwecken, können nur auf einer Hauptversammlung beraten werden, auf deren Tagesordung die Beratung der Satzungsänderung steht. Zur Annahme von Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu umfassen:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen.

§ 16

Über die Art der Abstimmung in den Versammlungen entscheidet jeweils die Versammlung selbst durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 17

Über jede Versammlung bzw. Ausschußsitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Rechnungswesen

§ 18

Jedes Mitglied hat die in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten.
Das selbe gilt bei evtl. späterer Einführung einer Aufnahmegebühr. In letzterem Falle sind frühere Angehörige des Vereins bei Wiedereintritt von der Aufnahmegebühr befreit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

§ 19

Die Auflösung des Vereins wird in einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Königsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Auflage zu verwenden hat, den Reitsport im Sinne von § 1 der Satzung zu fördern.

Otto Schicker

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der an den Verein zurückgegebenen Urschrift der Satzung überein.

Pforzheim, den 23. März 1978
Amtsgericht Pforzheim
- Registergericht -

Rechtspfleger